

22/10

Betreff: Amt der Vorarlberger Landesregierung; Bestellung von Dr. Brigitte HUTTER zur Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Vortrag an den Ministerrat

Die Vorarlberger Landesregierung hat in der Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, Frau Dr. Brigitte HUTTER mit Wirksamkeit des Vorliegens der Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 zur Landesamtsdirektor-Stellvertreterin zu bestellen.

Auf das beigeschlossene Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 9. Mai 2018 sowie den Lebenslauf von Frau Dr. Brigitte HUTTER wird verwiesen.

Nach Artikel 106 B-VG wird zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Darüber hinaus bestimmt § 1 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, dass unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreters) die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden, den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Landesamtsdirektor entsprechenden Beamten des Amtes der Landesregierung obliegt.

§ 8 Abs. 5 lit. a) Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, normiert ergänzend, dass der Landesamtsdirektor aus den Beamten der bisherigen autonomen oder politischen Verwaltung, die den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen, durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres bestehen gegen die Bestellung keine Bedenken. Alle anderen Bundesministerien wurden im Gegenstand ebenfalls befasst. Dabei wurden keine Einwände gegen die Bestellung erhoben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Der Bestellung von Frau Dr. Brigitte HUTTER zur Landesamtsdirektor-Stellvertreterin für das Bundesland Vorarlberg wird nach § 8 Abs. 5 lit. a) Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, die Zustimmung erteilt.“

Beilage

Herbert Kickl